



Rs. 72
1.



N. 133.

Königliches Preussisches

EDICT

Wider

Die BANQUEROUTIERER.

LEBE

gedruckt bey Tobias Silberling / Königl. Preussischer Buch-
drucker / 1715.

Wir Friderich Wilhelm / von
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst /
Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallegin,
zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
in Schlessien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwe-
rin / Raseburg und Ndrß / Graf zu Hohenzollern / Kup-
pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der
Vehre und Bliszingen / Herr zu Ravenstein / der Lande
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda / *ic. ic. ic.*

Thun kund und sügen hiemit Jedermänniglich zu wissen: Nachdem
Wir mit besonderem Ansehen vernommen / daß eine Zeithero in Unse-
ren Königreich und Landen / sonderlich auch in Unseren hiesigen Residen-
zien verschiedene Banqueroutes entstanden / die Falliten mehr / als sie im
Vermögen gehabt / an Geld und Waaren aufgeborget / zum Theil auch
wohl an die Seite gebracht / oder wohl mehr / als sie erwerben können / de-
pensiret / und dadurch zurück kommen / so dann ausgetreten und dadurch ih-
ren Nächsten unverschuldet in Schaden / ja gar in Ruin und die Com-
mercia / so von Unseren Unterthanen getrieben werden / in äblen Ruff ge-
setzt: So haben Wir nöthig gefunden / solchem Unwesen und boshaftigen
Unternehmen / dadurch der Credit / mithin Handel und Wandel ge-
schwächer und gottloser Weise niedergeleget / auch ehrliche Leute gottloser
und diebischer Weise betrogen / und um ihre zeitliche Haabseligkeit gebracht
worden / mit behörigem Nachdruck zu steuren / auch zu solchem Ende dieses
Unser General-Edict aus souverainer Macht und Landes-Fürstlicher
Hohheit in Unserem Königreiche / auch Chur- und übrigen Landen / sonder-
lich in gedachten Unseren hiesigen Residentzien publiciren und darüber
feste und unverbrüchlich halten zu lassen. Setzen / ordnen und wollen dan-
nenhero

I. Zum

I. Zum ersten / daß niem and / der in Unseren Landen geseßen / oder sich darinn enthalten / wer er auch sey / mehr solle / als er bezahlen könne / aufborgen / oder / da sich befände / daß sich Jemand dessen beschaffrig unternommen / durch Uppigkeit / überflüssiges Varen / unmögliche Depenses / übel geführte Menages / oder andere einen ehrerbewenden verständigen und fleißigen Kaufmann nicht anständige Wege / also durch sein Verschulden sich in Abgang seines Vermögens / mithin dadurch Creditores angesetzt und in Schaden gebracht / wider den / oder dieselben / ohne Unterscheid der Person / sohn und Standes / nicht nur nach Schärffe der Rechte / und / wann es Wechsel betrifft / nach Inhalt Unserer Wechsel-Edicte / verfahren / sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem Betrug / als ein Dieb und Falsarius angesehen / auch ohne weitere sententia declaratoria vor unehrlich gehalten / seiner etwa habenden Aembeer oder Innungen verlustig / auch hiünftig derselben auf ewig unfähig seyn solle.

II. Wobey Wir Uns zweitens ausdrücklich vorbehalten / nach Beschaffenheit der Umstände und Größe des Banquerouts / dergleichen Betrüger / als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger / ewigen Gefängniß / oder Bestungs-Arbeit / auch wohl gar mit Staupen / Schlägen / Landes-Verweisen / oder wenn das Verbrechen gar enorm / mit dem Strang vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Müssen denn Unseren fiscalischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird / ein wachendes Auge hierauf zu haben / und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen / wann auch gleich Creditores deshalb keine Ansuchung thun / ex officio zu procediren.

III. Da aber drittens ein solcher betrieglicher Schuldner flüchtig würde und austräte; So sollen Unsere Regierungen / Judicia und Gerichte jedes Orts / worunter der Entlauffene geseßen / sofort dessen Wäcker / Drittschafften und Effecte in genaue Verthahr nehmen / was an anderen Orten sich findet / mit Arrest belegen / das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen / zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein vor allemahl citiren / und er erscheine so dann oder nicht / einem jeden zu dem / so ihm zukommen kan / vermittelst Distraction / oder wie es sonst am süglichsten geschehen kan / ohne weittläuffigen Proceß verheiffen. Wobey es auch / wann gleich der Debitor sich nach Ablauf des Termins wieder einfände / sein unveränderliches Verbleiben / und derselbe / was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet / auch unter dem prae-texte / daß er über die Helffe verlehret / oder der Proceß nichtig seye / anzusechten / kennen

nen Zug oder Macht haben / sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

IV. Darneben soll viertens wider einen solchen Flächtigen / so bald sich zeigt / daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht / criminalicer verfahren und derselbe nicht allein von Zeit des Austritts vor infam gehalten und an statt der sententia declaratoria sein Nahme an den Galgen geschlagen / sondern auch ferner gegen ihn / als einen offenbahren Dieb / der Proceß fortgeführt / und wann er sich auf beschehende Citation, so in loco delicti zu affigiren ist / nicht gestellt / die Straffe / so er verdienet / erkandt und allenfalls an dessen Bildniß exequiret / auch / wie solches geschehen / in die öffentliche Zeitungen gesetzt / auch sonst überall da es nöthig gefunden wird / bekandt gemacht werden.

V. Damit aber fünftens / wann möglich / ein solcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht und anderen zum Exempel und Abschue mit der verwürckten Leibes-Straffe belegen werde:

So geben Wir hiernit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt / denselben / wo er ihn findet / anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen / zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts / unter welchen der entlauffene Banqueroutier, wann er zugegen wäre / belanget werden könnte / sofort denen Creditoribus sambt oder sonders offene Patente und Steck-Brieffe mittheilen / Vnsere Regierungen / Judicia, Beambte / auch andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Vnseren Landen / wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird / auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brieff / sich dessen so forth bemächtigen und ihn verwahrlich behalten / auch solches an die Gerichte / da der Proceß formiret wird / berichten müssen / welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

VI. Sollten auch sechstens Vnsere Judicia oder Beambte / oder andere Obrigkeit auch Gerichts-Personen / hierinnen säumig oder nachlässig / oder / welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen / eine Collusion bey ihnen befunden werden / und darüber vor oder nach der Hafft der Delinquenten entkommen; So siehet denen Creditoribus frey / an denen / auf welchen die Schuld fällt / gehörigen Orts die gebührende Satisfaction zu suchen; Vnd wollen Wir / befehlen auch hiernit in Gnaden / doch ernstlich / daß ihnen hierinn schleunige und unparteyische Justitz ohne Ansehung der Personen und Standes und ohne Verstattung einiger Ausflucht oder Umkehrweisse administret werde.

Dar.

VII. Darneben soll auch siebentens wider solche Gerichte / Weambte / Obrigkeit oder Gerichts-Personen / die den flüchtigen Banqueroutier solchergestalt echappiren lassen / so wohl auch wider diejenige / so dazumit Rath oder That behülfflich gewesen / Unser Fiscus jedes Orts sein Ambr thun / und inquisitoric verfahren / oder da die Schuld der Gerichte notorisch / auf eine solche Straffe / so in den Rechten auf diejenigen gesetzt / die einen gefangenen Delinquenten nicht behörig verwahren / oder ihn gar fortheissen lassen / antragen / und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen / da denn / was Vertheil und Recht mit sich bringet / ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

VIII. Nicht weniger setzen und ordnen Wir achtens / hiermit und Krafft dieses Unsers Edicts, daß diejenigen / so von einem obseyhenden Fällimente wissen / solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen. Widrigenfalls aber nach Beschaffenheit der Sache mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Straffe belegt / diejenigen aber / so den Auortritt wissen / und es nicht in Zeiten gerichtlich melden / oder dazum Rath geben / oder sonst behülfflich seyn / denen / so Diebstähle verheelen / oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen / gleich geachtet und dergestalt bestrafet werden sollen.

IX. Da auch neuntens die Erfahrung genug zeiget / daß solche diebische Schuldner / wann sie die Flucht ergriffen / sich insonderheit in andere Gebiete / auch wohl außser Reichs begeben: So wollen Wir hinführo / wann ein solcher Banqueroutier sich unter einem Reichs-Stand befindet / selbigen / den Reichs-Constitutionen gemäß / der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Reirade unter eine frembde Potentz genommen / daselbst durch alle hinreichige Mittel es dahin richten lassen / damit der Entlauffene wieder herbey geschafft und als ein durch Unsere Landes-Constitution vor inquam erklärter Delinquent, der Leib und Lebens-Straffe verdienet / nicht geduldet werde.

X. Und damit zehentens diese Unsere gerechte Intencion desto besser zum Effect gebracht und dadurch der bisherige Betrug desto eher vereinlichen werde:

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen / mit denen Potentzen / two Handlungen seyn / deshalb gewisse Tractaten auf den Fuß / als wie ohnlängst mit der Stadt Amsterdam geschlossen / dieselhalb errichten und zum Stande bringen zu lassen.

XI. Und wiewohl euffens / Wir diese Unsere Constitution nur von denjenigen Schuldner / so betrieglich gehandelt / verstanden wissen / denen aber so durch erwiesliche Unfälle / Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen / und dannhero nicht Mitleiden als Straffe verdienen / die in den Gemeinen auch Landes-Rechten / Gesetzen / verordnete Rechts-Wohlthaten keines weges abschneiden / vielmehr ihnen solche / wenn sie sich gebührend dazu qualificiren / angedehnen lassen wollen: So verordnen Wir doch hiermit / daß / wa in ein solcher wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienet / sondern stätigen Fuß setzet und auf das vorgehende Proclama ungehorsamlich ausbleibet / derselbe aller solcher beneficiorum Juris ohne fernerer rechtlichen Erkenntnis so gleich verlustig seyn / und damit nicht weiter gehöret / zugleich auch vor infam und aller Ehren-Membler / auch ehrlicher Gesellschaften / Innungen / Gilden und dergleichen / worzu ein ehrlicher Mann gelangen kan / unfähig und ipso facto davor erkläret seyn solle.

XII. Wann auch größstens ein Schuldner / welcher zum Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet / seine Zuflucht zu obgedachten Rechts Wohlthaten nimmet / dabey aber in specification seiner Güter und Effecten, sie seyen in oder ausser Unseren Landen durch Verschweigung oder sonst betrieglich handelt: So soll derselbe auch alles düssen / so ihm sonst in seinem Schuld-Wesen zu statten kommen könte / gleichergestalt verlustig seyn / und deshalb als ein Fallarius bestraffet / auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Gütern nach Abzug der Schulden und erforderlichen Kosten etwas übrig bleibt / solches Unserm Fisco verfallen seyn / und dahin gezogen werden.

XIII. Im Fall auch dreizehntens sich bey einem Kauff, oder Handelsmann / der nicht bezahlen kan / findet / daß er das Seinige ungebührlich verthan / das Seinige oder Aufgeborgene lieberlich hazardiret / oder in Jahres Frist vor dem Verfall keine Balance gezogen / oder zwar selbige gezogen / aber die befundene insuffizienz seines Vermögens nicht so gleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten oder seinen Creditoribus angezeigt / und nach seinem Vermögen Zahlungs-Vorschläge gethan: So soll ebener massen dasjenige nicht statt haben / was verunglückten Debitoribus zum Besten im Rechten versehen.

XIV. Weil auch / vierzehntens / der Kauffleute Frauens öffters ihre Männer zum unnöthigen deponiren infligiren / oder vor sich übermaßig

mäßigen Pracht treiben / oder sonst ein mehrers / als die Interessen von
ihren Illas betragen / oder Hauswirthlich einbeheret werden könte / ver-
thun / sich so dann mit ihren weiblichen Beneficiis behelffen / auch ob sie
schon in der Handlung mit assistiret / Creditoribus vorzugehen suchen/
Wir auch hierin remediret wissen wollen: So ist Unser erster Wille/
dass hinkünftig die Judicia und Gerichte jedes Orts / da das Falliment
geschiehet / auf diese Umstände und ob dergleichen sich finden / genaue Ob-
sicht haben / und nach Befinden / wann durch ihr Verschulden der Mann
außerem Stande kommen / seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen / und sie
also die in denen Rechten ihnen verstatete Wohlthaten nicht verdienen/
gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen / sondern wann Cre-
ditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können / sic mit ihrem sonst
zustehenden Vor-Rechte zurück setzen sollt. Wie auch die Juristen Colle-
gia in Unseren Landen sowohl / als Auswärtige hierauf jedesmahl zu er-
kennen haben.

XV. Damit auch funfzehentens die Fallimenten und Unserer Un-
terthanen / auch in Unserer Lande Commercirender Schaden und Befah-
desio mehr verhütet auch guter Glaube / zumahl unter Kauff und Handels-
Leuten festgesetzt und erhalten werde: So haben Wir bereits Unserm
Befehl dahin ergehen lassen / dass Unser Commisariate in jeder Proving
sich mit denen daselbst vorhandenen Kauffmannschafften / auch nach Be-
finden / mit benachbarten Ständen vernehmen / die Ursachen / woher der-
gleichen Banqueroutes entstehen / genau untersuchen und diensahme Vor-
schläge / wie sothane Ursachen dieses Land. Verderblichen Wesens am
füglichsten aus dem Wege zu räumen / zusammen tragen und zu Unserer
ferneren Entschliessung unterthänigst einsenden / nicht weniger Unserer Re-
gierungen / Sammern und Stände / und wer sonst etwas ersprieliches an-
zugeben findet / solches entweder bey Uns oder bey dem Collegio, darunter
er stehet / und zwar in Zeiten zweyer Monaten von Zeit der Publication
pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingekommene werden erbe-
gen und darauf weitere Verordnung ergehen / auch bekandt machen las-
sen.

XVI. Und obwohl / sechzehentens / wann Gesetze und Ordnungen
publiciret werden / insgemein gewisse Zeit pfelet geleyet zu werden /
da diese ihre verbindliche Krafft erreichen sollen: So sehen / ordnen
und befehlen Wir doch hiermit / dass dieses Unser Edict, so Wir aus
souverainer auch Landes, Herrlicher Macht und Gewalt verassen las-

lassen / dahin es gehörig / von jedem / dem es zu thun obliegt / ohn-
verzüglich befördert / und daselbst publiciret / auch sogleich zu Vermeidung
weiteren Verfalls / und Abschreckung böshafter Gemüther / in vorkom-
menden Fällen selbigem / so lieb einem jeden / der hierüber zu halten hat / die
Vermeidung Unserer Ungnade und anderer schweren Straffen ist / genau
nachgegangen und darnach gesprochen werde.

Und befehlen dannhero allen Unseren Regierungen / hohen und
niedrigen Judiciis, Beamten / Gerichts, Obrigkeiten / wie auch dem
Officio Fiscii und sonstem männiglich / insonderheit aber Unserm allhie-
gen Cammer-Gericht und dem Magistrat und Gerichten der hiesigen Re-
sidenzien / sich allergehorsamst hiernach zu achten / und über den Inhalt
dieses Unseres General-Edicts mit allem gehörigen Nachdruck zu halten;
Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge / so soll
selbiges zum Druck befördert und gehörig publiciret / auch gehöriger Or-
ten überall affigiret werden. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unter-
schrifte und ausgedrucktem Königlichem Inseget. Gegeben zu Berlin/
den 14. Junii 1715.

Fr. Wilhelm.



N. 133

L. D. E. v. Plotho.

Rg 4675

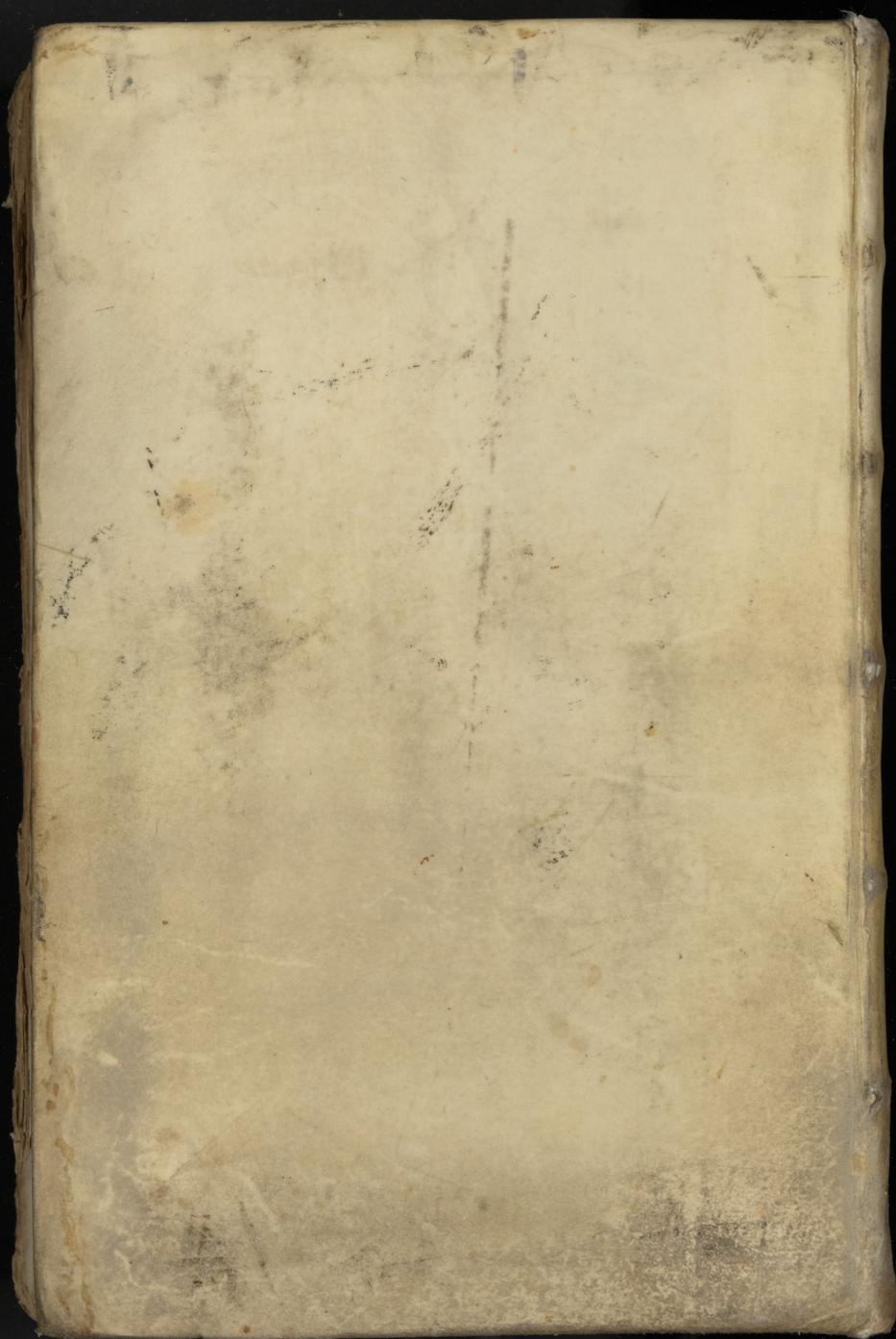
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 933.

Königliches Preussisches EDICT



Wider

QUEROUTIRER.



BE

ung / Königlicher Preussischer Buch-
ter / 1715.

